

1973	Ausgegeben zu Bonn am 24. Mai 1973	Nr. 38
Tag	Inhalt	Seite
10. 5. 73	Verordnung über Preisangaben (Verordnung PR Nr. 3/73) 720-13	461
15. 5. 73	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung in der Elektro- technik 800-21-1-21	464
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 20	465
	Verkündungen im Bundesanzeiger	465
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	466

Verordnung über Preisangaben (Verordnung PR Nr. 3/73)

Vom 10. Mai 1973

Auf Grund des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsraates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 27), geändert durch § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 7), wird verordnet:

§ 1

Grundvorschriften

(1) Wer Letztverbrauchern gewerbs- oder geschäftsmäßig oder regelmäßig in sonstiger Weise Waren oder Leistungen anbietet oder in Zeitungen, Zeitschriften, Prospekten, auf Plakaten, im Rundfunk oder Fernsehen oder auf sonstige Weise unter Angabe von Preisen für Waren oder Leistungen gegenüber Letztverbrauchern wirbt, hat die Preise anzugeben, die einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile unabhängig von einer Rabattgewährung zu zahlen sind. Mit den Preisen sind, soweit es der allgemeinen Verkehrsauffassung entspricht, auch die Verkaufs- oder Leistungseinheit und die Gütebezeichnung anzugeben.

(2) Bei Leistungen können, soweit es üblich ist, abweichend von Absatz 1 Satz 1 Stundensätze, Kilometersätze und andere Verrechnungssätze angegeben werden, die alle Leistungselemente einschließlich der anteiligen Umsatzsteuer enthalten. Die Materialkosten können in die Verrechnungssätze einbezogen werden.

(3) Bei Waren und Leistungen, deren Preise auf Grund von Tarifen oder Gebührenregelungen bemessen werden, die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes festgesetzt oder behördlich genehmigt sind, genügt die Angabe der Preise in der festgesetzten oder genehmigten Form. Sind Waren und Leistungen den in Satz 1 genannten Waren und Leistungen vergleichbar, ohne einer staatlichen Preisregelung im Sinne des Satzes 1 zu unterliegen, so können, soweit es der allgemeinen Verkehrsauffassung entspricht, die Preise in einer der Festsetzung oder Genehmigung entsprechenden Form angegeben werden.

(4) Bei Krediten ist der unter Zugrundelegung der gesamten Laufzeit des Kredits, des ausgezahlten Betrags, der Tilgungsleistungen, des Zinssatzes, der Vermittlungskosten und der sonstigen Kosten sich ergebende Preis in vom Hundert des Kredits für das Jahr unter der Bezeichnung „effektiver Jahreszins“ anzugeben.

(5) Bestehen für Waren oder Leistungen Liefer- oder Leistungsfristen von mehr als vier Monaten, so können abweichend von Absatz 1 Satz 1 für diese Fälle Preise mit einem Änderungsvorbehalt angegeben werden; dabei sind auch die voraussichtlichen Liefer- und Leistungsfristen anzugeben. Die Angabe von Preisen mit einem Änderungsvorbehalt ist auch zulässig bei Waren oder Leistungen, die im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden, sowie bei Leistungen, deren Preise auf Ver-

trägen, Beschlüssen oder Empfehlungen im Sinne des § 99 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beruhen.

(6) Bei Fertigpackungen sind die Bestimmungen des Eichgesetzes und der Fertigpackungsverordnung über die Angabe der Grundpreise entsprechend anzuwenden, soweit diese Verordnung über das Eichgesetz und die Fertigpackungsverordnung hinaus Preisangabepflichten begründet oder sonst regelt.

(7) Die Angaben nach den Absätzen 1, 2 und 4 bis 6 müssen der allgemeinen Verkehrsauffassung und den Grundsätzen von Preisklarheit und Preiswahrheit entsprechen. Sie müssen dem Angebot oder der Werbung eindeutig zugeordnet und deutlich lesbar oder sonst gut wahrnehmbar sein. Bei der Aufgliederung von Preisen sind die Endpreise besonders hervorzuheben.

§ 2

Handel

(1) Waren, die in Schaufenstern, Schaukästen, innerhalb oder außerhalb des Verkaufsraumes auf Verkaufsständen oder in sonstiger Weise sichtbar ausgestellt werden, und Waren, die vom Verbraucher unmittelbar entnommen werden können, sind durch Preisschilder oder Beschriftung der Ware auszuzeichnen.

(2) Waren, die nicht unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 im Verkaufsraum zum Verkauf bereitgehalten werden, sind entweder nach Absatz 1 auszuzeichnen oder dadurch, daß die Behältnisse oder Regale, in denen sich die Waren befinden, beschriftet werden oder daß Preisverzeichnisse angebracht oder zur Einsichtnahme aufgelegt werden.

(3) Waren, die nach Musterbüchern angeboten werden, sind dadurch auszuzeichnen, daß die Preise für die Verkaufseinheit auf den Mustern oder damit verbundenen Preisschildern oder Preisverzeichnissen angegeben werden.

(4) Waren, die nach Katalogen oder Warenlisten, insbesondere im Versandhandel, angeboten werden, sind dadurch auszuzeichnen, daß die Preise neben den Warenabbildungen oder Warenbeschreibungen, in Anmerkungen oder in mit den Katalogen oder Warenlisten im Zusammenhang stehenden Preisverzeichnissen angegeben werden.

(5) Auf Angebote von Waren, deren Preise üblicherweise auf Grund von Tarifen oder Gebührenregelungen bemessen werden, ist § 3 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

§ 3

Leistungen

(1) Wer Leistungen anbietet, hat die Preise für seine wesentlichen Leistungen oder in den Fällen des § 1 Abs. 2 seine Verrechnungssätze in Preisverzeichnisse aufzunehmen, die im Geschäftslokal oder am sonstigen Ort des Leistungsangebots und gegebenenfalls im Schaufenster oder Schaukasten anzubringen sind.

(2) Werden entsprechend der allgemeinen Verkehrsauffassung die Preise und Verrechnungssätze für sämtliche angebotenen Leistungen in Preisverzeichnisse aufgenommen, so genügt die Bereithaltung der Preisverzeichnisse zur Einsichtnahme am Ort des Leistungsangebots, wenn das Anbringen der Preisverzeichnisse wegen ihres Umfangs nicht zumutbar ist.

(3) Werden die Leistungen in Fachabteilungen von Handelsbetrieben angeboten, so genügt das Anbringen der Preisverzeichnisse in den Fachabteilungen.

§ 4

Gaststättenbetriebe

(1) Inhaber von Gaststättenbetrieben haben Preisverzeichnisse für Speisen und Getränke in hinreichender Zahl auf den Tischen aufzulegen oder jedem Gast vor Entgegennahme von Bestellungen und auf Verlangen bei Abrechnung vorzulegen.

(2) Neben dem Eingang zur Gaststätte ist ein Preisverzeichnis anzubringen, aus dem die Preise für die wesentlichen Getränke und bei regelmäßigem Angebot warmer Speisen an jedermann die Preise für die Gedecke und Tagesgerichte ersichtlich sind. Ist der Gaststättenbetrieb Teil eines Handelsbetriebs, so genügt das Anbringen des Preisverzeichnisses am Eingang des Gaststättenteils.

(3) Inhaber von Selbstbedienungsgaststätten, Erfrischungshallen, Kiosken, Stehbierhallen, Bierzelten und ähnlichen Betrieben haben Preisverzeichnisse anzubringen, aus denen die Preise der angebotenen Speisen und Getränke ersichtlich sind. Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Inhaber von Beherbergungsbetrieben haben in jedem zur Beherbergung dienenden Zimmer ein Preisverzeichnis anzubringen, aus dem der Zimmerpreis je nach Art der Vermietung und gegebenenfalls der Frühstückspreis ersichtlich sind.

(5) Kann in Gaststättenbetrieben eine Fernsprechanlage benutzt werden, so ist der bei Benutzung geforderte Preis für eine Gebühreneinheit in der Nähe des Fernsprechers, bei der Vermietung von Zimmern auch im Zimmerpreisverzeichnis anzugeben.

(6) Die in den Preisverzeichnissen aufgeführten Preise müssen das Bedienungsgeld und sonstige Zuschläge einschließen.

§ 5

Tankstellen, Parkplätze

(1) Inhaber von Tankstellen haben ihre Kraftstoffpreise so auszuzeichnen, daß sie

- innerhalb geschlossener Ortschaften für den auf der Straße heranfahrenden Kraftfahrer,
- außerhalb geschlossener Ortschaften für den in den Tankstellenbereich eingefahrenen Kraftfahrer

deutlich lesbar sind. Dies gilt nicht für Kraftstoffmischungen, die erst in der Tankstelle hergestellt werden.

(2) Wer für weniger als einen Monat Garagen, Einstellplätze oder Parkplätze vermietet oder bewacht oder Kraftfahrzeuge verwahrt, hat am Anfang der Zufahrt ein Preisverzeichnis anzubringen, aus dem die von ihm geforderten Preise ersichtlich sind.

§ 6

Straf- und Bußgeldvorschrift

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden nach den Straf- und Bußgeldvorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 geahndet.

§ 7

Ausnahmen

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung sind nicht anzuwenden

1. auf Angebote oder Werbung gegenüber Letztverbrauchern, die die Ware oder Leistung in ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen oder in ihrer behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit verwenden;
2. auf Leistungen staatlicher Stellen, soweit es sich nicht um Leistungen handelt, für die Benutzungsgebühren oder privatrechtliche Entgelte zu entrichten sind;
3. auf Waren und Leistungen, soweit für sie auf Grund von Rechtsvorschriften eine Werbung untersagt ist;
4. auf mündliche Angebote, die ohne Angabe von Preisen abgegeben werden;
5. auf Warenangebote bei Versteigerungen.

(2) § 2 ist nicht anzuwenden

1. auf Kunstgegenstände, Sammlerstücke und Antiquitäten im Sinne des Kapitels 99 des Gemeinsamen Zolltarifs;

2. auf Waren, die in Werbevorführungen angeboten werden, sofern der Preis der jeweiligen Ware bei deren Vorführung und unmittelbar vor Abschluß des Kaufvertrags genannt wird;
3. auf Blumen und Pflanzen, die unmittelbar vom Freiland, Treibbeet oder Treibhaus verkauft werden;
4. auf Waren, die ein Unternehmer Letztverbraucher ausschließlich im Namen und für Rechnung anderer Gewerbetreibender anbietet, die diese Waren nicht vorrätig haben und aus diesem Grunde die Letztverbraucher an den Unternehmer verweisen.

(3) § 3 ist nicht anzuwenden

1. auf Leistungen, die üblicherweise auf Grund von schriftlichen Angeboten oder schriftlichen Vorschlägen erbracht werden, die auf den Einzelfall abgestellt sind;
2. auf künstlerische, wissenschaftliche und pädagogische Leistungen; dies gilt nicht, wenn die Leistungen in Konzertsälen, Theatern, Filmtheatern, Schulen, Instituten oder dergleichen erbracht werden;
3. auf Leistungen, bei denen in Gesetzen oder Rechtsverordnungen die Angabe von Preisen besonders geregelt ist.

§ 8

Schlußvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisauszeichnungsverordnung (Verordnung PR Nr. 1/69) vom 18. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1733), geändert durch Verordnung PR Nr. 4/71 vom 25. Oktober 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1689), außer Kraft.

Bonn, den 10. Mai 1973

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung in der Elektrotechnik
Vom 15. Mai 1973

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes vom 12. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 185), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Arbeit und Sozialordnung und für Bildung und Wissenschaft verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Berufsausbildung in der Elektrotechnik vom 12. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2385) wird wie folgt geändert:

In § 46 wird an die bisherige Fassung, die Absatz 1 wird, folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Das gleiche gilt für Berufsausbildungsverhältnisse mit Absolventen beruflicher Schulen, deren

Besuch nach der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung vom 4. Juli 1972 (Bundesgesetzblatt I S. 1151) oder der Berufsfachschul-Anrechnungs-Verordnung vom 4. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1155) auf die Ausbildungszeit anzurechnen ist, wenn diese Berufsausbildungsverhältnisse am 17. Dezember 1973 bestehen.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 17. Dezember 1972 in Kraft.

Bonn, den 15. Mai 1973

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. Schlecht

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 20, ausgegeben am 23. Mai 1973

Tag	Inhalt	Seite
25. 4. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters	349
27. 4. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes	350
30. 4. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	350
2. 5. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Stockholmer Fassung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken	351
2. 5. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen	351
2. 5. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland	352
15. 5. 73	Bekanntmachung der Zweiten Verwaltungsvereinbarung vom 23. Oktober 1972 zum Abkommen vom 31. Mai 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über Arbeitslosenversicherung	353

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
15. 5. 73 Verordnung TSM Nr. 1/73 über den Tarif für den Möbelverkehr mit Kraftfahrzeugen	93 18. 5. 73	15. 6. 73

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
24. 4. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1061/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	25. 4. 73	L 108/1
24. 4. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1062/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	25. 4. 73	L 108/3
24. 4. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1063/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	25. 4. 73	L 108/5
24. 4. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1064/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	25. 4. 73	L 108/7
24. 4. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1065/73 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	25. 4. 73	L 108/8
24. 4. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1066/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	25. 4. 73	L 108/10
24. 4. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1067/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	25. 4. 73	L 108/11
25. 4. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1070/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	26. 4. 73	L 109/1
25. 4. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1071/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	26. 4. 73	L 109/3
25. 4. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1072/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	26. 4. 73	L 109/5
25. 4. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1073/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	26. 4. 73	L 109/7
25. 4. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1074/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	26. 4. 73	L 109/8
25. 4. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1075/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	26. 4. 73	L 109/9
25. 4. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1076/73 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	26. 4. 73	L 109/11
26. 4. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1077/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	27. 4. 73	L 110/1
26. 4. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1078/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	27. 4. 73	L 110/3
26. 4. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1079/73 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	27. 4. 73	L 110/5
26. 4. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1080/73 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Erstattungen	27. 4. 73	L 110/7
26. 4. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1081/73 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	27. 4. 73	L 110/10

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
26. 4. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1082/73 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	27. 4. 73	L 110/12
26. 4. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1083/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	27. 4. 73	L 110/14
26. 4. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1084/73 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	27. 4. 73	L 110/16
26. 4. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1085/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	27. 4. 73	L 110/18
26. 4. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1086/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	27. 4. 73	L 110/19
26. 4. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1087/73 der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnung Nr. 199/67/EWG zur Festsetzung der Koeffizienten zur Berechnung der Abschöpfungsbeträge für die abgeleiteten Erzeugnisse auf dem Geflügelfleischsektor	27. 4. 73	L 110/22
26. 4. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1088/73 der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 370/73 zur Festsetzung der Ausgleichsbeträge für andere Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch als Küken und geschlachtetes Geflügel, unzerteilt	27. 4. 73	L 110/23
26. 4. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1089/73 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Geflügelfleisch	27. 4. 73	L 110/24
26. 4. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1090/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	27. 4. 73	L 110/27
26. 4. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1091/73 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	27. 4. 73	L 110/32
26. 4. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1092/73 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	27. 4. 73	L 110/34
27. 4. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1093/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	28. 4. 73	L 112/1
27. 4. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1094/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	28. 4. 73	L 112/3
27. 4. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1095/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	28. 4. 73	L 112/5
27. 4. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1096/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	28. 4. 73	L 112/7
27. 4. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1097/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen	28. 4. 73	L 112/8
27. 4. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1098/73 der Kommission zur achten Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 1576/72 über die Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen	28. 4. 73	L 112/10
27. 4. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1099/73 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Schweinefleisch	28. 4. 73	L 112/12
27. 4. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1100/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung von Fisch- und Gemüsekonserven	28. 4. 73	L 112/19
26. 4. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1101/73 der Kommission über eine Dauerausschreibung zum Verkauf von Weißzucker, der zur Ausfuhr bestimmt ist und sich im Besitz der französischen Interventionsstelle befindet	28. 4. 73	L 112/20

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 267. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. April 1973, ist im Bundesanzeiger Nr. 96 vom 23. Mai 1973 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen

alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs

sowie Hinweise auf die

Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen

und

auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 96 vom 23. Mai 1973 kann zum Preis von 0,55 DM (einschl. Versandgebühr) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 22 40 86 bis 88.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung bzw. Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe: 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,20 DM; bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.